

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

6 (10.5.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malisch und Bogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 6 u. 7.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [10. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malisch und Bogel.

Dritte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Martin. Ich gehöre zu der betreffenden Abtheilung, war aber zufällig bei der Endabstimmung nicht anwesend und erkläre deshalb jetzt, daß ich in jeder Beziehung dem Antrag der Abtheilung nachträglich meine Zustimmung gebe. Die Wahl kann, nachdem sie einmal angenommen ist, und nach dem, was ich schon früher gesagt habe, nicht mehr angefochten werden, wenigstens liegt kein Fehler vor, der bedeutend genug wäre. Insbesondere hat mich aber die Aeußerung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern dazu vermocht, dem Antrag der Abtheilung mit um so größerer Ueberzeugung meine Zustimmung zu geben, die Aeußerung nämlich, der Wahlcommissär werde sich vollkommen darüber rechtfertigen, daß er das nicht gesagt habe, dessen er beschuldigt wird. Durch die heutige Verhandlung ist so viel Schatten auf das Benehmen des Wahlcommissärs geworfen, daß es ihm und der Regierung nur angenehm sein kann, das zu widerlegen, was ihm hier vorgeworfen wird. Ist er im Stande, die aufgestellten vagen Behauptungen zu widerlegen, so steht er mehr gerechtfertigt da, als wenn keine Untersuchung stattgefunden hätte.

Wassermann. Nicht bloß im Interesse des Wahlcommissärs, sondern auch im Interesse des Gewählten selbst, muß die Kammer eine Untersuchung der Sache beschließen. Wenn ich mich nämlich in die Stelle des Gewählten versetze, so würde ich, auch nach Gültigkeitserklärung meiner Wahl, um keinen Preis den Sitz in dieser hohen Kammer behalten, wenn es im Zweifel bliebe, ob die Wahl nur durch ungesetzliche Einwirkung des Wahlcommissärs zu Stande gekommen. Aus dem Umstande, daß die Petition 24 Stunden zu spät in die Kammer gelangt, aus einer bloßen Zeitversäumnis, möchte ich nie das Recht zur Theilnahme an der Gesetzgebung ableiten — und im vorliegenden Falle würde ich als Gewählter auf die Untersuchung dringen, um, je nach dem Resultate derselben, entweder Beruhigung zu erlangen, oder meinen Sitz auf-

zugeben. Daß aber die angegebene Rede, wenn sie sich als wahr erweisen sollte, einen vollen Grund zur Beanstandung der Wahl enthält, ist unzweifelhaft, und ich bin wahrhaft erschrocken, von einem Mitgliede dieses Hauses, dessen Beruf die Auslegung der Worte und Anwendung des Gesetzes ist, von Herrn Litschgi zu hören, die Stelle in der Rede: „wählt einen Mann, der nicht, wie er, der das erstemal, als er gewählt u. s. w.“ enthalte keine Hindeutung auf eine bestimmte Person. Ich bin nicht Richter und nicht Jurist, aber wenn ich diese Beweisführung höre, so muß ich ausrufen: der Himmel bewahre uns vor solcher Anwendung und Auslegung unserer Gesetze!

Welcker. Ich will nur dem Abg. Tresfurt widersprechen, welcher behauptete, daß man bei einer mündlichen Rede nur in demselben Augenblick, wo sie gehalten worden, die Worte konstatiren könne. Da wäre ein Hofgerichtsrath übel daran, wenn er über mündliche Injurien, Majestätsbeleidigungen und dergl., die oft Monate und Jahre lang Gegenstand der Beurtheilung sind, zu erkennen hätte. (Schaff: Es kommt in der Regel auch nichts dabei heraus.) Es liegt mir sehr daran, diesen meinen Widerspruch in das öffentliche Protokoll niederzulegen, damit solche Aeußerungen, wie wir sie von dem Abg. Tresfurt hörten, nicht als gebilligt erscheinen. Die Aeußerung, „Kongeaner und Radikale solle man nicht wählen,“ sollen von keiner Einwirkung auf die Wahl sein! Was heißt „Kongeaner“ in dem Sprachgebrauch einer fanatischen Partei? Diejenigen soll es bezeichnen, welche die Zittelsche Motion unterstützen wollen. Und was Radikal heißt, weiß man auch. Es heißt so viel als liberal und gründlich liberal sein. Allein die Leute nehmen es in einem schlimmen Sinne, und wenn man damit noch Worte verbindet, die mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit des Parteiausdrucks daran mahnen, daß die Bürger und Bauern des Landes solche Leute nicht wählen sollen, weil ihnen sonst die Häupter über dem Kopf angesteckt würden und Revolutionen entstünden, so kann dies auf schwache Menschen wohl einwirken. Ihnen ist nicht zuzumuthen, daß sie Dasjenige wissen, was jetzt alle unterrichtete Leute wissen, daß näm-

lich die französische Revolution nicht durch Glaubensfreiheit und Radikalismus entstand, sondern daß der Voltarismus durch den Unfug der Pfaffen und der Jakobinismus durch den Adel und seine Machinationen gegen die beschworene Verfassung entstanden ist.

Erfurt. Auf einen Streit über die Worte einer vor Monaten gehaltenen Rede, will ich mich dem Abg. Welcker gegenüber nicht weiter einlassen. Der Abg. Mathy aber hat mich gefreut, indem er sagte, daß er den Wahlcommissär durchaus für einen Ehrenmann halte und der schriftlichen Mittheilung der Rede, die von ihm ausgehe, vollen Glauben in der Beziehung schenken würde, daß dadurch der Beweis ihres Inhalts geführt werde. Wenn er nun aber so viel Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit dieses Mannes hat, so wird er eben so viel Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern setzen, der uns versichert, es habe ihm der Wahlcommissär geschrieben, daß von dem, was ihm Schuld gegeben werde, in seiner Rede nichts enthalten sei. Indessen will ich dem Abg. Mathy nur bemerken, daß nicht alle Leute so unbedingtes Vertrauen in den Wahlcommissär haben werden, wie er hier an den Tag gelegt hat und gewiß auch im Herzen tragen wird. Ich erinnere nur an die frühere Wahl des Abg. Rindeschwender in Pforzheim, wobei der damalige Ministerialdirektor Eichrodt Wahlcommissär war. Dieser hatte auch die Erwartung, daß die Kammer ihm ungefähr dasselbe Vertrauen schenken werde, als der Abg. Mathy heute gegen einen andern Wahlcommissär ausgesprochen hat. Er kam in die Kammer und versicherte, daß die vorgebrachten Beschuldigungen nicht in der Wahrheit begründet seien; allein die Kammer hat gleichwohl eine Untersuchung seines Benehmens beschlossen. Dort handelte es sich nicht um eine Rede, sondern es waren Thatsachen in Frage, die sich eher durch Zeugen ausmitteln lassen, während sich der Inhalt einer Rede seinem wahren Sinne gemäß nicht ausmitteln läßt.

Mathy. Ich habe allerdings keinen Grund anzunehmen, daß der Wahlcommissär eine andere Rede vorlegen werde, als die von ihm gehaltene; allein eine andere Frage ist die, ob die Rede, die der Wahlcommissär nach seiner Meinung für durchaus unversänglich hielt, auch der Kammer so erscheinen wird, und wenn der Wahlcommissär den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern versichert hat, seine Rede enthalte gar nichts Anstößiges, so zweifle ich nicht, daß dieses seine Ueberzeugung ist; es fragt sich dagegen, ob die Kammer die nämliche Ueberzeugung haben wird.

Knapp ist dafür, daß alle solche Beschwerden berück-

sichtigt werden. Wie weit man es übrigens gebracht habe, den Menschen in das Innere zu sehen, zeige ein Artikel in dem Mannheimer Journal, worin es heiße, der Abg. Knapp habe die Absicht gehabt, eine Motion für die Pressfreiheit zu begründen, wovon doch der Abg. Knapp selbst nichts wisse. Er wünsche allerdings einen andern Zustand der Presse, wobei für die Sicherheit der Person gesorgt sei, was gegenwärtig nicht der Fall ist. (Eine Stimme: Da haben wir die Motion!)

Pitschgi wiederholt, daß er keine Hindeutungen auf eine bestimmte Person in der Eingabe bemerkt habe; solche Untersuchungen wünsche er darum nicht, weil sie eine Verdächtigung enthalten, wenn auch nichts herauskomme. Der Abg. Kern könne mit Ehren in der Kammer sitzen, auch wenn über die Petition zur Tagesordnung gegangen werde. Diese sei nur eine jener Erscheinungen, welche zeigen, daß man da, wo der Kandidat der Opposition durchgefallen, doch dem Gewählten etwas anzuhängen suche.

Schmidt v. M. bemerkt, daß die Abtheilung nicht eine eigentliche Untersuchung, sondern eine Aufklärung der Angaben der Petenten verlange, was der Antrag deutlich ausspricht.

Baum bestätigt dies.

Heßling. So wie die Sache liegt, konnte die Abtheilung, der ich angehöre, die Petition nur einfach als eine Anzeige von Amtsmissbrauch ansehen, und zwar eines Amtsmissbrauchs bei dem wichtigsten politischen Rechte, das der Badner hat, und bei einer solchen Anzeige müssen wir eine Untersuchung veranlassen. Wenn es auch keine förmliche Untersuchung sein soll, so muß doch die Kammer wenigstens in's Klare darüber kommen, ob ein Wahlcommissär sich dasjenige erlaubt habe, dessen er beschuldigt ist; auf die Tagesordnung kann die Kammer meines Erachtens nimmermehr eingehen.

Geh. Rath Rebenius. Der Grund, warum ich dem Wahlcommissär seine Rede nicht abgefordert habe, ist ein doppelter. Einmal war ich nach seiner Persönlichkeit überzeugt, daß er nichts Ungeeignetes gesagt habe, und sodann war ich der Ansicht, die wir von dem Hrn. Abg. Welcker vernahmen, daß über solche Reden nicht hinterher eine Untersuchung gehalten werden solle, vielmehr Diejenigen, die sie anhörten, den Augenblick benutzen sollten, um ihre Einwendungen dagegen sogleich vorzubringen. Wer dieses versäumt und erst nach vier Wochen kommt, verdient mit seiner Einsprache nicht die mindeste Beachtung. Sodann ist unsere Stellung in dieser Sache Ihnen gegenüber von der Art, daß wir nicht glauben schuldig zu sein, eine Untersuchung einzuleiten, wohl aber im Interesse der Sache

überlegen können, ob wir eine nähere Nachforschung anstellen wollen, um uns zu überzeugen, daß wirklich ganz in der Ordnung verfahren worden ist, was ich schon jetzt mit Bestimmtheit annehme. Nachdem einmal eine Wahl genehmigt ist, sollte dieselbe nach unserer Ansicht nicht wieder in Frage gestellt werden. Wir haben nach diesem Grundsatz gehandelt in Fällen, wo es sich um die Beauftragung von Wahlen handelte, die die linke Seite vorzugsweise in Schutz zu nehmen sich bewogen gefunden hat. Erst gestern haben wir eine Anfechtung gegen die Wahl im Bezirk Neckarbischofsheim erhalten, theilen sie Ihnen aber gar nicht mit. Wir werden die Sache untersuchen lassen, um dafür zu sorgen, daß künftig ähnliche Unordnungen, wenn sie wirklich stattfänden, nicht mehr vorkommen und wenn irgend Jemand Etwas zur Last fällt, ge-
 bührend einschreiten. Eine Mittheilung an Sie halten wir aber nicht für nothwendig, denn sowie einmal die Wahl hier genehmigt ist, ist für Sie der Act der Wahlprüfung vollendet; im Uebrigen bleibt es unsere Sache, im Interesse des Gesetzes vorzugehen, was wir für nothwendig halten. Namentlich halte ich es, was die Regierung betrifft, um so mehr für nöthig, darauf zu bestehen, daß solche Einsprachen sogleich gemacht werden, als wir es nicht für schicklich halten, die Reden der Wahlcommissäre hier einer Kritik unterwerfen zu lassen. Es ist dieß für dieselben sehr peinlich, denn wenn eine solche Rede hier verlesen wird, so kann über die eine oder die andere Phrase eine Bemerkung gemacht werden, auf die der Betreffende im Augenblick nicht antworten kann. Was die Person des Gewählten selbst betrifft, so berührt ihn die Sache in keiner Weise, denn es ist bekannt, daß er sich nur durch dringendes Zureden seiner Freunde bestimmen lassen konnte, die Wahl anzunehmen, früher aber entschlossen war, sie abzulehnen.

Vader. Man hat von zwei Anträgen der Abtheilung gesprochen, allein es sind nicht zwei, sondern nur Einer. Ich habe gesagt, die Abtheilung sei der Meinung, daß der Petition in Beziehung auf die Gültigkeit der Wahl keine Folge zu geben sei. Es wird nicht nothwendig sein, daß die Kammer sich hierüber ausdrückt, indem es sich von selbst versteht, daß wenn der frühere Beschluß nicht durch einen andern abgeändert wird, es bei jenem sein Bewenden behält, also die Wahl unbeanstandet bleibt. So wie die Abtheilung ihren Antrag gestellt hat (den der Redner nochmals verliest) sind auch die Bedenken wegen einer Untersuchung beseitigt, denn es ist richtig, daß die Abtheilung keine förmliche Untersuchung, sondern nur eine Aufklärung der Sache verlangte.

Der Präsident schließt nunmehr die Diskussion.

Der Antrag der Abtheilung: die Petition dem Großstaatsministerium mit der Bitte zu überweisen, nach bewirkter Aufklärung der Angabe der Petenten das Geeignete darüber verfügen und der Kammer seiner Zeit von der getroffenen Verfügung Nachricht geben zu wollen — wird mit allen gegen fünf Stimmen (Vitschi, Rombride, Schaaff, Speyerer und Trefurt) angenommen.

Der Präsident setzt die Kammer in Kenntniß, daß von dem Abg. Wette eine Motion angezeigt worden ist, betreffend die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, wodurch die Modifikation der Erb- und Schulpflicht gestattet wird. Die Motion soll in einer der nächsten Sitzungen begründet werden.

Hierauf berichtet Mittermaier über die Wahl der Stadt Konstanz (Mathy). In Beziehung auf die Formalitäten ist nichts zu erinnern, außer daß statt des Amtsrathes, der verhindert war, ein Notar das Protokoll führte. Da aber die Kammer schon vorgestern in einem ähnlichen Fall hierin keinen Grund zu einer Beanstandung gefunden, sondern nur einen Wunsch ausgesprochen hat, so wird jener Umstand auch hier keinen Einfluß üben können. Wenn indessen gegen die Wahl selbst die Abtheilung nichts zu erinnern habe, so ist sie doch schuldig zu Ihrer Kenntniß zu bringen, daß am 31. März eine von 10 Urwählern in Konstanz unterzeichnete Petition bei dem Bezirksamt daselbst einkam, worin gebeten wird, 1) daß eine neue Wahlmännerwahl angeordnet und die Abgeordnetenwahl suspendirt, 2) daß Bürgermeister Huettlin wegen besorgter Befangenheit bei dem Wahlgeschäfte, wenn es neu eingeleitet wird, seiner Funktion dabei enthoben werden möchte. Die Gründe der Anfechtung der Wahlmännerwahl sind vielerlei. Vor allem wird herausgehoben, daß in dem ersten und zweiten Wahlbezirk mehr Stimmen abgegeben worden seien als Stimmberechtigte in den Wahllisten vorkamen. Es wird behauptet, daß gegen den §. 43 der Wahlordnung viele Personen zugelassen worden, die nicht stimmberechtigt gewesen, weil sie in Konstanz nicht Bürger seien. Solchergehalt hätten im ersten Wahlbezirk 15 Unberechtigte gestimmt, worunter auch ein Bruder des Bürgermeisters Philipp Huettlin, der nicht badischer Staatsbürger, sondern in der bairischen Stadt Memmingen ansässig sei. Im zweiten Wahlbezirk hätten 39 Unberechtigte gestimmt, worunter mehrere die nicht bad. Staatsbürger seien, insbesondere ein gewisser Sautter. Die Petenten suchen sodann darzuthun, daß ein ganz anderes Resultat sich ergeben hätte, wenn der §. 43 der Wahlordnung streng gehandhabt worden wäre, was sich daraus ergebe, daß

nach den Wahllisten im ersten Distrikt nur 241 Stimmberechtigte sich finden, während 261 gestimmt hätten; im zweiten Wahlbezirk 241 Stimmen abgegeben wurden, wogegen in den Listen nur 214 Stimmberechtigte vorkämen. Ferner wird, jedoch nur beiseite, bemerkt, daß mehrere Urwähler nicht rechtzeitig von der Wahl in Kenntniß gesetzt worden seien. Sodann wird herausgehoben, daß gegen die klare Bestimmung des §. 66 der Gemeindeordnung oder eigentlich des Bürgerrechtsgesetzes Individuen aus dem Bürgerhospital geholt worden seien, die als Hospitaliten offenbar gegen das Gesetz mitgestimmt hätten. Ferner wird bemerkt, daß im dritten Quartier nur wenig Stimmende gewesen seien, nämlich statt 219 Stimmberechtigten nur 156 und im vierten statt 230 nur 123. Als weiterer Grund gegen die Wahl wird herausgehoben, daß mehrere Dissidenten (fünf), in einer Parenthese ist beigefügt: „Kongeaner“ mitgestimmt hätten, gegen die deutliche Verordnung von 1805 wegen den Separatisten. Nach Darstellung dieser Gründe wird behauptet, Bürgermeister Huettlin habe sich bei dem ganzen Wahlgeschäft so betragen und leidenschaftlich gezeigt, daß eine Wahl kein Vertrauen verdiene, bei der er als Vorstand der Wahlcommission mitgewirkt habe. Diese Leidenschaftlichkeit habe er gleich nach Auflösung der Ständeversammlung an den Tag gelegt. Er habe für die Opposition gewirkt, Reden gehalten, wodurch andere Bürger verdächtigt worden, sich in eine im Theatersaale abgehaltene Versammlung eingedrängt, eine dort gehaltene Rede unterbrochen und öffentlich erklärt, daß das jesuitische Netz gesprengt werden müsse. Er habe den Brief eines Karlsruher Bankiers, v. Haber, vorgezeigt, wonach die Eisenbahn durch das Ringthal beschloffen worden und durch dieses Vorgeben auf die Wähler einwirken wollen; unter seinem Schutze und Schirm hätten endlich mehrere Personen gegen die Bürger der andern Partei beleidigende Reden gehalten. Alles dies beweise die Befangenheit von Seiten des Vorstandes der Wahlcommission und die Abneigung gegen die Bürger von anderer Gesinnung. Sodann werden auch noch weitere Gründe angeführt, und zwar der Wahlcommission vorgeworfen, daß sie die nothwendige Verschwiegenheit, die ihr das Gesetz auflege, verlegt habe, indem Jemand am Abend der Wahl im ersten Quartier ausgesagt, nun sei es entschieden, nur zwei Conservative seien als Wahlmänner gewählt, dagegen sechs freisinnige, so daß man vor der Eröffnung des Wahlergebnisses, dasselbe schon gekannt habe, was wohl nur möglich sei, wenn die Wahlcommission gegen ihre Pflicht eine solche voreilige Mittheilung mache. Ferner wird als Gesegwidrigkeit der Wahlcommission herausgehoben, daß die

Wahlzettel sogleich nach dem erhobenen Wahlergebnisse verbrannt worden seien, gegen die deutliche Bestimmung des §. 60 der Wahlordnung. — Endlich wird bemerkt, daß die Petenten aus allen diesen Gründen den Bürgermeister Huettlin als Vorstand der Wahlcommission perhorresziren und darauf antragen müßten, daß wenn eine neue Wahl angeordnet werde, nicht er sie leite. Diese Vorstellung wurde nun der Wahlcommission mitgetheilt, welche Anfangs die Competenz des Amtes, über die Wahlmännerwahl zu urtheilen, bestritt, wodurch die Sache verzögert wurde, so zwar, daß erst am 29. April die Erklärung der Wahlcommission über ihr Verfahren erfolgte, aus der sich ergibt, daß die Verschiedenheit der Zahl der wahlberechtigten Urwähler und der Zahl derjenigen die in den Wahllisten als die wirklich Wählenden vorkommen, sich daraus erkläre, daß sich die Wahlcommission der neuesten von dem Amt mitgetheilten Volkszählungslisten bedient und hienach die Wahllisten bearbeitet habe. Die Wahlcommission dachte sich aber, durch einzelne Fälle, die sie angab, veranlaßt, daß doch Leute weggelassen sein könnten und hat deshalb in der öffentlichen Einladung gesagt, daß Alle, besonders aber auch diejenigen, die vielleicht aus Versehen nicht in den Wahllisten vorkommen, zur Wahl sich einfänden, oder vorher die Ergänzung der Listen veranlassen möchten.

In Beziehung auf den Vorwurf, daß gegen den §. 43 der Wahlordnung Nichtstimmberichtigte mitgewählt hätten, erklärt die Wahlcommission, sie habe diesen §. 43 nach ihrer Ueberzeugung so interpretirt, daß es nicht darauf ankomme, ob Jemand gerade Bürger in dem betreffenden Orte, sondern nur darauf, ob er in Baden überhaupt Bürger und im Wahlort angeessen sei. Diese Interpretation habe sich die Wahlcommission um so lieber angeeignet, als nach einem Ministerialbeschlusse von 1842 in Konstanz sogar der Fall vorgekommen, daß ein Gemeindebürger von Ueberlingen, welcher Thierarzt in Konstanz und als Wahlmann gewählt wurde, als solcher wirklich zugelassen worden. Die Wahlcommission durchging genau die Liste, welche die Petenten vorlegen, um damit zu zeigen, daß Nichtstimmberichtigte gewählt hätten, und aus einer genauen Vergleichung ergibt sich, daß sich in die jenseitige Behauptung factische Unrichtigkeiten eingeschlichen haben. So ist ein Mann im Jahre 1845 in das Bürgerrecht aufgenommen worden, ungeachtet in der Liste der Petenten bemerkt wird, er sei nicht Bürger, ein Anderer ist seit 1840 Bürger. Während die Petenten ferner angeben, Philipp Huettlin sei Ausländer, wird nachgewiesen, daß derselbe activer Bürger in Konstanz sei, seine Steuer als Ortsbürger gehörig zahle und in Memmingen nur ein Etablissement besitze. In Beziehung

auf einen Mann, Martin, der als Nichtstimmberechtigter bezeichnet ist, wird erklärt, daß nach den Wahllisten dieser gar nicht mitgestimmt habe, und in Beziehung auf die Liste des zweiten Districts angegeben, daß zwei Leute, die als Nichtbürger aufgeführt werden, seit 1841 als Bürger in Konstanz aufgenommen seien, daß ferner unter den Nichtstimmberechtigten Einer aufgeführt werde, der doch stimmberechtigt sein müsse, weil er ein Angestellter bei der Wasser- und Straßenbaudirection sei; in Beziehung auf den als Ausländer bezeichneten Sautter wird bemerkt, daß er badischer Staatsbürger sei, und eben so auch in Beziehung auf einen gewissen Eiselein, der früher Bibliothekar in Heidelberg war, geltend gemacht, daß er wenigstens badischer Staatsbürger sei und als solcher habe wählen können, so wie endlich behauptet wird, daß von Allen, die gewählt, manche von ihrer frühesten Kindheit an in Konstanz gelebt und ihren ständigen Wohnsitz dort hätten.

Die Hospitaliten, welche mitwählten, sind zwar allerdings im Spital, aber vertragsmäßig als Pfründner. In Beziehung auf den Vorwurf, daß Dissidenten (Kongeaner) mitgestimmt hätten, wird von der Wahlcommission erklärt, daß dem Pfarramt von Konstanz, dem Gemeinderath und ihr selbst kein Austritt irgend einer Person aus dem Verband der katholischen Kirche bekannt geworden sei. Bezüglich auf die Vorwürfe gegen den Bürgermeister Huettlin erklärt der Vorstand der Wahlcommission, daß er mit Nachdruck, aber ohne irgend eine Verletzung, Diejenigen, die aus böser Absicht Untriebe machten und die Religion vorpiegelten, Heuchler und Lügner genannt habe. Hinsichtlich des Briefes von dem Bankier v. Haber erklärt derselbe, daß viele Bürger von Konstanz und im Seckreis überhaupt bei einer solchen Eisenbahn als Aktionäre theilhaftig seien und deshalb ein Brief, wie der in Frage stehende, ein Interesse für sie haben konnte. Sodann wird behauptet, daß das Wahlgeheimniß streng beobachtet worden sei; die Wahlzettel seien allerdings sogleich verbrannt worden, allein die Wahlcommission deshalb gethan, weil nach dem Geiste des Gesetzes offenbar zu wünschen sei, daß nicht durch Einsicht der Wahlzettel später noch allerlei neue Aufregungen entstehen.

Die Abtheilung hat die Gründe und Thatsachen geprüft und ist zu dem Antrag gekommen, die Wahl müsse als unbeanstandet erklärt werden, und zwar ein Mal, weil die in der Petition angeführten Thatsachen als unrichtig nachgewiesen, oder aber nicht einflussreich sind. Die Thatsache, daß mehr Stimmberechtigte erschienen, als in den Listen vorkommen, erklärt sich einfach daraus, daß die Wahllisten nach den Volkszählungslisten gefertigt wur-

den, während die öffentliche Aufforderung erging, daß Alle, die sich für stimmberechtigt hielten, erscheinen möchten, weshalb auch viele Andere gekommen sind. Allerdings haben mehr Leute abgestimmt, als in den Wahllisten enthalten waren, und darunter solche, die nicht eigentliche Ortsbürger in Konstanz sind. Allein hier kommt §. 43 der Wahlordnung und die Auslegung desselben in Frage. Es muß anerkannt werden, daß es hart sein kann, wenn man die enge Interpretation annimmt, weil dann einem Bürger in Baden sein Stimmrecht sehr beeinträchtigt würde. Denke man sich nur, daß es dann z. B. einem, der in Wertheim Bürger, aber in Konstanz angefahren ist, nach §. 43 nicht möglich oder wenigstens sehr erschwert wäre, sein Stimmrecht zu üben. In Konstanz dürfte er es nach der engeren Interpretation nicht ausüben und in Wertheim könnte er es nicht, ohne eine kostspielige Reise. Wenn aber auch eine solche Interpretation hart ist, und zu Inconvenienzen führt, so gestehe ich doch gerne, daß ich die enge Interpretation für die richtige halte, wenn man die Vorgänge erwägt, die in diesem Hause schon bei Wahlprüfungen berücksichtigt worden sind, wenn man ferner das Landrecht mit zu Rathe zieht und den Ausdruck Bürger gehörig auffaßt. Indessen will ich die Kammer mit Streitigkeiten hierüber nicht behelligen, weil die Abtheilung glaubte, daß man möge die eine oder die andere Interpretation annehmen, die Wahl nicht angefochten werden könne, indem ohnehin viele thatsächliche Irrthümer in der Petition sich finden, und die Zahl Derjenigen, die nicht mitstimmten oder unberechtigt stimmten, sich sehr vermindert, daraus also folgt, daß die Petenten die Thatsachen nicht gehörig geprüft haben. Ferner wurde von uns herausgehoben und mußte anerkannt werden, daß doch nach dem §. 55 der Wahlordnung die Wahlcommission die Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zur Abstimmung erscheinenden Personen zu entscheiden habe. Diese Wahlcommission hat entschieden, sie hat die Leute zugelassen und jedenfalls in gutem Glauben gehandelt. Sie hat ferner, wenn auch die Interpretation streitig ist, doch viele Gründe für die weitere Interpretation gehabt, namentlich das Beispiel von dem Arzt, den selbst ein Ministerialbeschuß als Wahlmann zuließ. Hiernach glaube ich also, daß dieser Grund kein Grund der Anfechtung sein kann. Jedenfalls ist so viel klar, daß die mitstimmenden Personen, nach der Angabe der Wahlcommission, nicht zu den bloßen Hintersassen und gewöhnlichen Gewerbsgehülfen oder Unselbständigen gehören, die wie Zugvögel hin und her wandeln, sondern solche Personen sind, die in Konstanz seit lange eingebürgert waren.

Was die Zugiehung der Hospitaliten betrifft, so sind die Petenten in großem Irrthum. Nach §. 66 des Bürgerrechtsgesetzes ruht allerdings dieses Recht bei solchen, die ihren Unterhalt aus öffentlichen Anstalten erhalten, obgleich es sehr zweifelhaft ist, ob aus dem, was hier von dem Bürgerrecht gesagt ist, ein Schluß auf die Wahlberechtigung gemacht werden kann. Diejenigen aber, die Pfründner sind, haben verträglich das Recht, in dem Spital zu leben und so gut sie mit andern Personen einen Privatvertrag über Verpfändung hätten schließen können, so gut konnten sie es auch hier — und nur solche haben gewählt. Was den Umstand betrifft, daß die Petenten sagen, es hätten Dissidenten mitgestimmt, so konnte die Wahlcommission diese Personen, wenn sie sie auch kannte, auf keinen Fall ausschließen. Es wird gesagt, ihr Austritt aus der Kirchengemeinschaft wäre nicht angezeigt gewesen, und schon die flüchtige Ansicht des §. 43 der Wahlordnung zeigt, worauf es ankommt. Dort heißt es: „ohne Unterschied der Religion sind stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger.“ Man weiß allerdings, wie unsere Verfassungsurkunde, die Wahlordnung und andere Gesetze sich erklären und erläutern lassen, allein hier ist kategorisch ausgesprochen, „ohne Unterschied der Religion.“ Was den Grund der leidenschaftlichen Befangenheit des Bürgermeisters Huellin betrifft, so liegt es wohl in der Natur eines Wahlkampfes, daß sich gar leicht schroffe Meinungsverschiedenheiten und Parteien gegenüber stehen, und Jeder eben seine Ansicht nach seiner Individualität ausspricht. Wer wird als Freund des Vaterlandes nicht wünschen, daß die Zeit kommen möge, wo auch in diesem Kampf die höchste Würde herrscht, wo keine Verdächtigung eines Andersdenkenden eintritt und ein ehrlicher Kampf mit ehrlichen Waffen nur geführt wird. Wir haben jetzt aber keine schönen Worte darüber zu machen. Wenn alles das wahr wäre, was in der Petition steht, so möchte es sehr zu beklagen sein, allein die Wahl könnte nicht angefochten werden, denn der Bürgermeister zu Konstanz ist wie jeder andere Bürgermeister in seinem Ort auch Bürger, und als solcher hat er auch seine Wünsche, Ansichten und individuelle Ueberzeugung. Was er that, thaten Andere auf dieselbe Weise. Es ist eben ein wechselseitiger Kampf, woraus sich mit Nichten ableiten läßt, daß er pflichtwidrig gehandelt habe. Ohnehin verschwinden da manche Vorwürfe, die noch weiter gemacht werden.

Das Vorzeigen des Haberschen Briefes ist etwas ganz Einfaches und das Eindringen in die Versammlung erklärt sich daraus, daß Huellin als Bürgermeister und Staatsbürger das Recht hatte, da zu sein — und herausgerissene Worte haben oft einen ganz andern Sinn, als wenn man

sie im Zusammenhange nimmt. Jedenfalls sind alle diese Dinge vor der Wahl der Wahlmänner vorgekommen, die Petenten haben sich nicht dagegen beschwert und es könnte deshalb, auch wenn die Thatsachen wahr wären, um ihretwillen eine Beanstandung der Wahl nicht eintreten. Was die Verletzung des Wahlheimnisses betrifft, so will ich gar nicht die Frage berühren, die wohl Jeder von Ihnen sich selbst beantwortet. So streng ist die Sache nicht zu nehmen, denn unsere Wahlen sind doch offene Wahlen. Wenn sechs Personen die Wahlzettel einsehen, so können auch noch viele andere Leute sie einsehen und die Sache wird somit bekannt. Die Petenten sagen nur, daß eine Person am Abend des ersten Wahltages erklärt habe, Diese oder Jene seien gewählt worden; das kann aber ein Privatmann auf seine eigene Beobachtung hin wohl thun, wenn er sich im Saale oder in dessen Nähe aufstellt. Von etwas größerer Bedeutung könnte das Verbrennen der Wahlzettel sein. Hier stehen wir aber wieder bei einem alten Streit. Der §. 62 der Wahlordnung sagt, das Wahlprotokoll sei zu unterzeichnen und die Wahlzettel vor der Wahlcommission zu vertilgen. Wenn man nun die Frage aufwirft, ob es im Sinne der Wahlordnung liege, daß die Zettel sogleich verbrannt werden, so habe ich dabei großes Bedenken. Einmal ist doch der Zweck der Aufbewahrung der Wahlzettel der einer Controle, damit Jeder, der Zweifel hat, sich von der Treue des Verfahrens der Wahlcommission überzeugen kann. Sodann kommt doch sehr in Betracht, daß der §. 60 ausdrücklich erklärt, es solle die Einsicht der Wahlverhandlung auf Verlangen gestattet werden. Zu der Wahlverhandlung gehören aber die Urprotokolle und die Wahlzettel. Endlich scheint noch der §. 54 von Wichtigkeit zu sein, wo es heißt, nach jeder Sitzung werden die Wahlzettel geheftet und gestiegelt. Diese Bestimmung kann doch nicht zum Spas getroffen worden sein, sondern es muß der Gesetzgeber im Sinn gehabt haben, daß die Wahlzettel aufbewahrt werden sollen, und zwar so, daß in der Zeit, wo die Einsicht der Wahlverhandlung gestattet ist, auch die Wahlzettel eingesehen werden können. Alle diese Gründe konnten aber die Abtheilung nicht bewegen, die Wahl zu beanstanden, denn wir gingen davon aus, daß die Vermuthung der Gefährlichkeit für jede Behörde, also auch für die Wahlcommission spricht, welche letztere in der öffentlichen Einladung an alle Urwähler ausdrücklich erklärt hat, daß die Wahlzettel sogleich nach erhobenem Resultate verbrannt werden sollen. Hätte man sich dagegen beschweren wollen, so hätte man dies sogleich thun sollen. Sodann ist aber ein wichtiger Punkt, der besonders bei Formschlern sehr in Betracht kommt, der, daß keine bestimmte Vorschrift verletzt worden ist. Die Wahl-

ordnung setzt keine Zeit fest, innerhalb welcher die Wahlzettel aufbewahrt werden sollen; es läßt sich wohl denken, wie lange dieß zu geschehen hat, allein es ist einmal nicht bestimmt vorgeschrieben und die Abtheilung trägt somit darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Welcker. Ich unterstütze den Antrag der Abtheilung und freue mich, daß sowohl in Beziehung auf Verbrennung der Wahlzettel als in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Wahlcommissionen, jene von Konstanz diejenige Grundsätze beobachtet und männlich durchgeführt hat, die ich für die richtigen halte. Die Gründe warum ich glaube, daß die Wahlzettel sogleich verbrannt werden sollen, will ich nicht ausführen. Nicht zu bestreiten ist die Selbstständigkeit der Wahlcommissionen, die in Konstanz wie in Heidelberg musterhaft bewahrt worden ist und insbesondere hatte jene Recht sich auf eine Ministerialentscheidung zu berufen, die ich für richtig erkenne.

Schaff. Es sind verschiedene Beschwerden gegen die in Frage stehende Wahl vorgebracht worden, allein sie haben sammt und sonders für mich nicht die Bedeutung, daß ich gegen die Ansicht der Abtheilung einen Antrag auf Beanstandung stellen könnte. Ich will mir deshalb nur einige Bemerkungen in anderer Richtung erlauben. Der Abg. **Welcker** stellt wieder in Frage, ob die Wahlzettel sogleich nachdem das Geschäft beendigt ist, verbrannt werden können, also von Seiten der Wahlcommission die Einsicht derselben unmöglich gemacht werden kann. Das kann doch wahrlich die Absicht unseres Gesetzes nicht sein. Dasselbe schreibt vor, es müsse jeder Wahlzettel mit einer Nummer und zwar mit derselben Nummer bezeichnet werden, die der Eintrag im Protokoll hat. Ferner ist er mit dem vidit einer Urkundsperson zu versehen und wenn das Geschäft fertig ist, werden die sämmtlichen Wahlzettel zusammengeheftet und gesiegelt. Was soll nun alsdann weiter geschehen? Nach der Ansicht des Abg. **Welcker** nimmt man diese Zettel und wirft sie in's Feuer. Wenn dieß die Absicht des Gesetzes gewesen wäre, so würden alle diese Formen überflüssig sein. Eine solche Absurdität — man erlaube mir diesen Ausdruck — kann ich mir gar nicht als möglich denken, nicht als möglich, daß jenes die Intention des Gesetzgebers gewesen sein solle. Aufbewahrt sollen die Wahlzettel werden, bis die Beiheligten Gelegenheit gehabt haben, davon Einsicht zu nehmen. Ist dieser Termin, den freilich das Gesetz nicht bestimmt hat, den aber die Wahlcommission bestimmen muß, verstrichen, so werden die Zettel, es mag davon Einsicht genommen worden sein oder nicht, verbrannt, weil es überflüssig ist, unnütze Dinge in der Gemeindefregistatur für ewige Zeiten aufzubewahren. Das Resultat der Wahl

selbst ist später noch durch das Protokoll, welches aufbewahrt wird, auszumitteln, und weiter bedarf man für die Zukunft nichts. Ich muß deshalb entschieden der Ansicht widersprechen, die von der andern Seite geltend gemacht worden ist und es ist dieses nicht etwa nur eine Rechthaberei von mir, sondern die Sache hat große Folgen. Ueberall könnte es der Wahlcommission einfallen, sogleich die Zettel zu verbrennen und damit den Urwählern ein Recht zu entziehen, das ihnen das Gesetz gibt, nämlich Einsicht von der Verhandlung zu nehmen. Der Umstand aber, daß von Seiten der Wahlcommission in Konstanz so verfahren wurde, ist für mich kein Grund, die Wahl anzufechten. Anders verhielte es sich, wenn das Amt die Wahlcommission, vielleicht auf die Beschwerde einzelner Urwähler hin, aufmerksam gemacht hätte, die Wahlzettel aufzubewahren, bis Einsicht davon genommen worden sei. Hätte sie alsdann gleichwohl die Zettel sofort verbrannt, so wäre es an der Zeit gewesen, das ganze Wahlgeschäft zu vernichten, nicht aber erst jetzt, sondern es war dann Sache der Staatsbehörde, dieß zu thun. Ich komme nun aber auf den Hauptgrund, weshalb ich die Constanzer Wahl nicht anfechten will. Die Urwähler hatten dort Zeit und Gelegenheit, ihre Beschwerden gegen das Benehmen der Wahlcommission vorzubringen. Sie haben auch, wie es scheint, eine Beschwerde eingelegt, allein von einem Erkenntniß ist mir überall nichts kund geworden. Ich weiß nicht, was mit dieser Beschwerde eigentlich geschehen ist und wie sie gerade jetzt in die Kammer kommt, nachdem sie doch am 31. März irgend wo anders vorgebracht worden sein muß.

Mittermaier. Am 29. April ist sie von der Wahlcommission erst zurückgegeben, alsdann mit den Akten nach Karlsruhe geschickt und von dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern uns mitgetheilt worden.

Schaff haben denn die Petenten ihre Beschwerde nicht bei Amt vorgebracht?

Mittermaier. Allerdings.

Schaff. Was hat denn das Amt gethan?

Seh. Rath. Nebelius. Bei dem Amt wurde die Beschwerde erst einige Tage vor der Wahl eingebracht und nun hat sich gefragt, ob die Abgeordnetenwahl vertagt werden solle. Wir selbst haben bloß ein oder zwei Tage vor der Vornahme derselben Kenntniß davon erhalten und es war also gar keine Zeit mehr, die Wahl abzubestellen. Ohne hin haben wir den Grundsatz, Beschwerden, die ganz kurz vor dem Wahltag einkommen, in der Weise nicht zu berücksichtigen, daß wir einen weitem Termin anberaumen, denn wenn ein Mal die Einladungen an die Wahlmänner et-

gangen sind, so ist es eine sehr fatale Sache, die Wahl zurückzustellen. Die Untersuchung von Irregularitäten aber bleibt vorbehalten und diese ist in dem vorliegenden Fall durch die verspätete Vernehmung der Wahlcommission verzögert worden. Die Untersuchung ist somit nicht vollendet und es mag in der Kammer beschloffen werden, was da will, so bleibt jene der Regierung anheimgestellt.

Schaff. Ich will dem Grundsatz der Regierung, daß sie auf kurz vor dem Wahltermin einkommende Beschwerden keine Rücksicht nehmen will, als Regel nicht entgegenreten. allein Ausnahmen wird er immerhin erleiden müssen, denn es kommt darauf an, von welcher Beschaffenheit die einkommenden Beschwerden sind. Allerdings soll man keine Gelegenheit dazu geben, daß muthwillig der Wahltermin hinausgeschoben werden kann. In dem vorliegenden Fall war es dem Ministerium nicht mehr möglich, eine Entschliehung zu geben, allein meines Erachtens hätte das Amt Konstanz eine solche geben sollen und können, und an ihm wäre es gewesen, den Wahlcommissär zu benachrichtigen, es habe Anstände gegeben, weshalb die Wahl nicht vorgenommen werden könne. Jedenfalls haben aber die Beschwerdeführer sich selbst zuzuschreiben, daß ihre Eingabe jetzt nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie hätten nicht nöthig gehabt, zu warten bis wenige Tage vor dem Termin der Abgeordnetenwahl, sondern ihre Beschwerde bei dem Amt früher vorbringen und hätte dieses keine Rücksicht darauf nehmen wollen, sich an die höhere Behörde wenden können. Was den Vorwurf der Reclamanten betrifft, daß der Bürgermeister Huetlin, als der Vorstand der Wahlcommission, ein Parteimann sei, der aus diesem Grunde von ihnen perhorrescirt werde, so lege ich darauf am wenigsten Gewicht und würde selbst dann kein Gewicht darauf gelegt haben, wenn die Beschwerde rechtzeitig vorgebracht worden wäre und ich als Beamter darüber zu entscheiden gehabt hätte. Vorstände von Wahlcommissionen im Großherzogthum zu finden, die weder der einen, noch der andern Farbe angehören, möchte sehr schwer halten, und wenn wir solche Perhorrescirungsgründe auf der einen Seite annehmen, so müssen sie auch auf der andern Seite gelten. Außerdem muß ich aber auch gestehen, daß mir ein entschiedener Mann am Ende noch lieber ist, als einer, von dem ich nicht weiß, was er denkt und will, mit anderen Worten ein Mann von dem sogenannten, bis jetzt im Lande kaum zu findenden Justemilieu. (Kindeschwender. Es ist vom Lande in die Kammer geschickt.) Der Bürgermeister als Vorstand der Wahlcommission hat hier seine Pflicht in dieser Eigenschaft zu üben, und wenn er sonst ein ehrlicher Mann ist, so muß ich ihm zutrauen, daß er mit Gewissen-

haftigkeit und nicht mit Parteilichkeit sein wichtiges Amt verwalten wird. Daß es immer einigen moralischen Einfluß auf die Wähler an einem solchen Platz hat, je nachdem der Vorstand der Wahlcommission einer Farbe angehört, ist Jedem von uns, der mit Wahlgeschäften zu thun hatte, bekannt, allein dies kann kein Grund zu einer Perhorrescirung sein, denn sonst dürfte am Ende kein Staatsdiener mehr irgend eine eigene selbständige und feste Ansicht haben. Er wird immer mehr der einen oder der andern Partei sich hinneigen, deshalb aber doch nicht unfähig sein, sein Amt unparteiisch und gewissenhaft zu verwalten und das Vertrauen Derjenigen, die bei ihm Recht zu suchen haben, nicht verlieren, wenn er, was ich immer voraussetze, im Uebrigen ein rechtschaffener Mann ist. Es kann somit auch hierin kein Grund liegen, auf die vorliegende Beschwerde Rücksicht zu nehmen, und ich stimme wiederholt für den Commissionsantrag.

Mittermaier. Zur Aufklärung der Thatsache will ich bemerken, daß die Wahl der Wahlmänner am 7., 8. und 9. März in Konstanz stattfand und die Beschwerde erst vom 31. März dadiert ist, das Amt aber auch sogleich an diesem Tage der Wahlcommission auferlegt hat, sich zu erklären und später dieselbe dringend dazu aufforderte, gleichwohl aber erst am 29. April die Erklärung der Wahlcommission einkam.

(Fortsetzung folgt.)

Karlsruhe, 9. Mai. In der heutigen vierten Sitzung wurden die Wahlen des 21sten Aemterbezirks, Gengenbach-Oberkirch (Christ) und des 25ten Aemterbezirks, Gernsbach-Baden (Arnsperger) nach den Anträgen der Abtheilungen für unbeanstandet erklärt. Beide Wahlen wurden in der Kammer angefochten; die erste (Christ), weil der Gewählte zugleich Wahlcommissär war; die zweite wegen des Verfahrens der Wahlcommission zu Forbach. Dort sind drei Wahlmänner zu ernennen; da Derjenige, auf welchen die drittmeisten Stimmen gefallen waren, noch nicht 25 Jahre zählt, so war die Wahl ungültig. Statt den Nachmann einzurücken oder eine neue Wahl für alle drei vornehmen zu lassen, wurde nur ein dritter Wahlmann neu gewählt. — Die Verhandlungen folgen in den nächsten Nummern.

Fünfte öffentliche Sitzung: Montag, 11. Mai. Fortsetzung der Wahlprüfungen.